Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8306
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek



# Von den fremden Kramern vnd Landtfarern.

Den fremden Landtfarern, vnd Kramern, die nit Burger sein, soll nit gestatt werden sie in seiner Furstlichen gnaden Stat des gefellens feilzuhaben, anders dann an den gemeinen Tag vnd vorchenmärkhten an ortten, vnd stunden, so sy den gemeinen gewerkhs mit verdrib, doch nit fur, vnd fur vber dor, sunder wann Jr einer, oder mer vngeuerlich in dem Herkhomen, oder ob einer begert drey tag nacheinander feilzuhaben, vnd darnach weiter zuziehen, das mag Jme durch den Stat Richter erlaubt werden, es soll Jnen auch nit gestatt werden in den Kreizgang, oder paradeis seiner Furstlichen gnaden Thumbkirchen Kram zuhalten, vnd feilzuhaben, Ausgenomen ob zu zeiten einer mit gutt gewanndt, pucher, oder pildwerch, vnd gemalten briefen, vnd Tuchern Herkhom, vnd was gattung zu der geistlichkhait gehört,

Es sollen aber seiner Furstlichen gnaden Stat Richter, Burgermaister, vnd Rat alzeit der